



## Satzung des Windsurfclub Bremervörde

### I.Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1.) Der Verein führt den Namen „Windsurfclub Bremervörde“
- (2.) Es soll die Eintragung in das Vereinsregister erfolgen. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (3.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### § 2

##### Zweck

- (1.) Zweck des Vereins  
ist die Förderung des Windsurfings – Sports, insbesondere, seine Mitglieder mit dem Ziel der Verbesserung der technischen Kenntnisse und sportlichen Fähigkeiten zu unterstützen und die Jugend an den Surfsport heranzuführen;  
  
die Erhaltung und weitere Entwicklung des Vörder Sees als weitere als Revier für die Windsurfer und deren Interessenvertretung gegenüber anderen beteiligten Stellen, Behörden, oder Interessengruppierungen;  
  
sowie die Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen, die den Mitgliedern außer sportlicher Betätigung auch die Möglichkeit von Entspannung und Erholung bieten sollen.
- (2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung bzw. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder Bestrebungen auf Gewinnerzielung. Mittel des Vereins bzw. etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3.) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.



## II. Abschnitt

### Mitgliedschaft

#### § 3

##### Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder

- (a) Erwachsene (volljährige Personen über 18 Jahre)
- (b) Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- (c) Ehrenmitglieder (auf besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung)

#### § 4

##### Beitritt

- (1.) Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche Person beantragen.  
Für die Aufnahme von Jugendlichen vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2.) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Gesamtvorstand des Vereins.
- (3.) Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen der Vereinssatzung sowie den Beschlüssen der satzungsmäßigen Organe.

#### § 5

##### Rechte, Pflichten, Beiträge

- (1.) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, sofern diese Satzung keine Ausnahme vorsieht.  
Alle Mitglieder sind – mit Ausnahme der in § 3 Ziffer c genannten Ehrenmitgliedern – beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge sowie eine etwaige Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Über evtl. Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2.) Alle Mitglieder haben die Pflicht, an den Zielsetzungen des Vereins mitzuwirken und dessen Ansehen zu fördern.
- (3.) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß und im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.



## § 6

### Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1.) Die Mitgliedschaft erlischt
  - (a) mit dem Tod des Mitgliedes;
  - (b) durch freiwilligen Austritt, der jedoch nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden kann. Die Erklärung muss bis spätestens zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres beim Vorsitzenden eingegangen sein;
  - (c) durch Ausschluss
  - (d) automatisch bei Beitragsrückstand von mindestens zwei Jahren.
  
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn ein Mitglied gröblich oder wiederholt gegen Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse der Organe oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, durch den insbesondere das Ansehen und die Belange des Vereins geschädigt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand, wobei zuvor dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.
  
- (3) Der Beschluss über den erfolgten Ausschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
  
- (4) Mit den Ausscheiden aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Vereinsverhältnis. Der Verein ist jedoch berechtigt, rückständige Beiträge einzuziehen.

## III. Abschnitt

### Vereinsorgane

## §7

### Organe

Vereinsorgane sind:

- a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Die Mitgliederversammlung.



## § 8

### Vorstand im Sinne des BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitz – enden und den 2. Vorsitzenden vertreten, und zwar in Gesamtvertretungsberechtigung.

## §9

### Gesamtvorstand

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer (gleichzeitig 2. Vorsitzender)
- c) dem Kassenwart
- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart.

(2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, von denen die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, seinen Wohnsitz im Bereich der Stadt Bremervörde haben muss.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

## § 10

### Mitgliederversammlung

- (1) Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuberufen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Beschluss über Satzungsänderungen
  - b) Entgegennahme der Jahresberichte
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung der Beiträge
  - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des folgenden Geschäftsjahres
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und ggfs. Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.



(3) Außerordentlich Mitgliederversammlungen können einberufen werden

- a) auf Beschluss des Gesamtvorstandes
- b) auf Antrag von 25% aller Mitglieder

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Für die Einberufung gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Jedes Mitglied kann in einer Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung und zur Beschlussfassung stellen, die jedoch spätestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten sind.

## § 11

### Abstimmungen

- (1) Sämtliche Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder des betreffenden Beschlussorgans gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet unter den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es ist geheim abzustimmen oder zu wählen, falls ein entsprechender Antrag in der betreffenden Versammlung gestellt wird.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse enthält. Sie ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

## IV. Abschnitt

### Schlussbestimmungen

## § 12

### Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.



## § 13

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (2) Das nach der Auflösung oder Aufhebung verbleibende Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Bremervörde, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im sportlichen Bereich zu verwenden hat.

## § 14

### Rechtsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern untereinander über satzungsmäßige Fragen ist – soweit gesetzlich zulässig – der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

In solchen Fällen entscheidet, soweit nicht in dieser Satzung eine besondere Regelung dafür vorgesehen ist, ein Schlichtungsausschuss, dem angehören ein Mitglied des Gesamtvorstands, ein weiteres, vom Antragsteller bzw. den streitenden Mitgliedern zu benennendes Vereinsmitglied (das nicht dem Vorstand angehört) sowie eine dritte, von den Streitbeteiligten zu benennende Person, die nicht Vereinsmitglied ist.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. April 1981 in Kraft.

Bremervörde, den 21. April 1981